



## Hinweise zur Erfassung von Kontaktdaten von Besuchern oder Kunden zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten im Zusammenhang mit dem Corona Virus SARS-CoV-2

### Erhebung der Kontaktdaten/Kontaktlisten zur Nachverfolgung von Personenkontakten

Sofern die Erfassung der Kontaktdaten aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO zulässig. Ein separates Einverständnis der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, Art. 7 DSGVO bedarf es nicht. § 28a Abs. 4 IfSG regelt, dass im Rahmen der Kontaktdatenerhebung nach § 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 8 IfSG von dem Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist.

Die Erhebung von vollständigem Namen, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Zeitraum und Ort des Aufenthaltes zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten kann auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 17 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden.

Für den Fall, dass Sie eine App zum Prüfen des Corona Status verwenden, empfehlen wir solche Anwendung, welche keine dauerhafte Erfassung entsprechender Daten vorsehen - aus derzeitiger Sicht so z. B. die CovPassCheck-App des RKI. Mit der CovPassCheck-App ist es für prüfende Personen möglich, die Corona-Impfungen und Genesenen Zertifikate schnell zu verifizieren. Bei der Überprüfung von Corona-Impfnachweisen werden keine Daten des Impfzertifikats dauerhaft gespeichert. Sie sehen nur die für die Überprüfung notwendigen Informationen, wie Gültigkeit des Impfschutzes, Nachname, Vorname(n) und Geburtsdatum.

### Kontaktformulare/Kontaktlisten zur Nachverfolgung von Personenkontakten/ digitale Kontaktdatenerfassung

Die verantwortliche Stelle hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Kontaktlisten/Kontaktformulare zur Nachverfolgung von Personenkontakten dürfen nicht für jedermann frei zugänglich ausgelegt oder einsichtig sein. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und vier Wochen nach Erhebung vollständig datenschutzkonform zu löschen.

Die Listen sind so aufzubewahren, dass auf der einen Seite eine unbefugte Kenntnisnahme oder nachträgliche Veränderung ausgeschlossen wird. Auf der anderen Seite ist aber auch eine vorzeitige Vernichtung auszuschließen. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung geeignet und angemessen sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Beispielsweise können die Tageslisten in einem gekennzeichneten verschlossenen Umschlag verwahrt werden, mehrere Umschläge eines Tages nummeriert werden, sowie die Aufbewahrung der Umschläge an einem sicheren Ort, jedenfalls außerhalb des direkten Zugriffs von Kunden und Mitarbeitern, erfolgen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie datenschutzkonform zu vernichten.

Die digitale Erfassung der Kontaktdaten ist unter Beachtung der obengenannten Anforderungen alternativ zur papiergebundenen Datenerhebung möglich.

### Zweckbindung, Datenminimierung und Informationspflichten

Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen (örtliche Ordnungsbehörden) verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung vollständig datenschutzkonform zu löschen.

Erfolgt die Datenerfassung digital, sind dabei sämtliche Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere zur Fremdspeicherung von Daten, und die vollständige datenschutzkonforme Lösung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden (Städte und Gemeinden) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, diesen die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die örtlichen Ordnungsbehörden oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

Der Verantwortliche muss jede Aufforderung zur Übermittlung und die Übermittlung selbst dokumentieren, um der Rechenschaftspflicht gegenüber der Datenschutzaufsicht nachzukommen (welche Liste wurde an wen, wann und wie übermittelt). Die Daten sollten nur auf einem sicheren Übertragungsweg übermittelt werden.

Auch ist die Erlaubnis der Datenverarbeitung auf die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Pflicht beschränkt (Grundsatz der Zweckbindung - Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO), sodass die Daten im Bedarfsfall nur für die Nachverfolgung von Infektionsketten genutzt werden dürfen. Sie dürfen hingegen nicht für Werbung, Newsletter oder private Kontaktaufnahme genutzt werden.

Des Weiteren sind die Datenerfassung, deren Verarbeitungsschritte und die Speicherzeiträume nur in dem Maße zulässig, wie es zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist (Grundsatz der Datenminimierung - Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Weiterhin müssen die von der Datenerhebung betroffenen Personen bei Erhebung der Daten über die Datenverarbeitung transparent und verständlich nach Art. 13 DSGVO informiert werden. Hierzu zählt eine notwendige Erläuterung zum Verwendungszweck der Datenverarbeitung (Nachverfolgung von Infektionsketten).